

Haus der Lieder e.V.
Vorläufige Geschäftsordnung

gemäß §6 Nr. 2, §7 Nr. 2 und §15 Nr. 1 der Vereinssatzung.
Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
(Version 0.2, Stand 27.05.2019)

§ 1

Gemäß der Satzung sind folgende Punkte durch die Geschäftsordnung zu regeln:

- Erweiterung des Vereins um zusätzliche weitere Organe, z.B. Beiräte, Arbeitsgruppen, etc., gemäß §6 Nr. 2 der Satzung
- Erweiterung des Vorstands um weitere Organe, z.B. Beiräte, Arbeitsgruppen, etc., gemäß §7 Nr. 2 der Satzung.
- Regelungen zu Kosten- und Aufwandsentschädigungen bei Übersteigen des ehrenamtlichen Engagements gemäß §15 Nr. 1 der Satzung.

§ 2

Erweiterung des Vereins um zusätzliche Organe

§ 2 Nr. 1

In der gegenwärtigen Fassung ist keine Erweiterung des Vereins um weitere Organe vorgesehen.

§ 3

Erweiterung des Vorstands um zusätzliche Organe

§3 Nr. 1

In der gegenwärtigen Fassung ist keine Erweiterung des Vorstands um weitere Organe vorgesehen.

§ 4

Regelungen zu Kosten- und Aufwandsentschädigungen bei Übersteigen des ehrenamtlichen Engagements

Laut §15 Nr. 1 kann der Verein für durch seine Mitglieder erbrachte Vereinsarbeit, die das normale ehrenamtliche Engagement übersteigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zahlen, sofern dies im Hinblick auf den tatsächlich entstandenen Aufwand sowie die finanziellen Mittel des Vereins verhältnismäßig ist und der Förderung des Vereinszwecks dient.

§4 Nr. 1

Die Tätigkeit kann auf Grundlage eines Dienst-, Honorar- oder Werkvertrages vergütet werden.

§4 Nr. 2

Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, die Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.

§4 Nr. 3

Die Aufwandsersatzung bezieht sich auf die Zahlung von Reisekosten und Honoraren sowie die Erstattung von verauslagten notwendigen Kosten. Reisen und Honorare sind vorher durch den Vorstand zu genehmigen.

Der Vorstand [DATUM]